Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftspädagogik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2025

(Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-23.pdf)

Geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. September 2026 (Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-72.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Februar 2026 (Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-03.pdf)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. August 2025 (Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-65.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich und akademischer Grad 3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs 4
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs 5
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit 6
§ 30 Form und Bewertung der Masterarbeit 7
§ 31 (entfällt) 7
§ 32 Von der APO Sowi abweichende Regelung 7
§ 33 Inkrafttreten, Übergangsregelung 8
Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 9
1. Modulgruppe Wirtschaftspädagogik 9
2. Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 10
3. Modulgruppe Kontextstudium 10
4. Modulgruppe Vertiefung Betriebswirtschaftslehre 10
5. Modulgruppe Vertiefung weiteres Unterrichtsfach 12
6. Modulgruppe Masterarbeit 13
Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 14

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25
Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) [1]Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. [2]Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ erworben.

§ 26
Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sind nachzuweisen:

1. [1]Ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in einem betriebswirtschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang. [2]Der Abschluss muss Kompetenzen aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten enthalten.
2. An einer Hochschule erworbene Kompetenzen im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten aus dem wirtschaftspädagogischen Bereich.
3. Das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens nach Anhang 2.

(2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).

(3) [1]Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 ermöglicht. [2]In diesem Fall wird das Eignungsverfahren unter Zugrundelegung der fiktiven Abschlussnote gemäß Anhang 2 Ziffer 3.3 Satz 2 und 3 durchgeführt. [3] Der Erwerb des Abschlusses muss bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. [4]Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. [5]Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

(4) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen,

den Erwerb der jeweils fehlenden Kompetenzen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen. [2]Hierzu können die wirtschaftspädagogischen Module gemäß der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg absolviert werden. [3]Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

(5) [1]Die Zulassung zum Studium ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen. [2]Die Bewerbungsfrist endet acht Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters.

§ 27
Ziele des Masterstudiengangs

(1) [1]Das Masterstudium der Wirtschaftspädagogik fördert eine wissenschaftlich basierte Handlungskompetenz und führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. [2]Es bereitet die Studentinnen bzw. Studenten auf eine Tätigkeit in Beruflichen Schulen, Hochschulen, Wirtschaftsbetrieben sowie in außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen vor. [3]Die Qualifikationsziele des Masterstudiums der Wirtschaftspädagogik sind in der folgenden Tabelle auf Basis des Deutschen Qualifikationsrahmens (Stufe 7, Master-Stufe) beschrieben.

Fachkompetenz		**Personale Kompetenz**	
Wissen	**Fertigkeiten**	**Sozialkompetenz**	**Selbstständigkeit**
Die Studierenden bauen sich ein umfassendes Wissen einerseits im Bereich der Gestaltung von Lernumgebungen in sozio-ökonomischen Kontexten und andererseits hinsichtlich Aspekten der Entwicklung von Bildungsorganisationen und Steuerungsfragen im Bildungssystem auf. Das Wissen spiegelt den aktuellen Erkenntnisstand der Wissenschaft und der berufspraktischen Anforderungen wider.	Die Studierenden verfügen am Ende ihres Studiums über spezialisierte Fertigkeiten, um komplexe Problemstellungen im Rahmen sozio-ökonomischer Bildungskontexte erfolgreich bewältigen zu können. Dies umfasst fachliche wie methodische Fertigkeiten gleichermaßen.	Die Studierenden sind am Ende ihres Studiums in der Lage, komplexe Problemstellungen kooperativ zu bearbeiten. Hierzu gehören die Fähigkeiten, Gruppenprozesse kommunikativ leiten und begleiten sowie eigene Positionen und Ansichten begründet in kooperativen Arbeitsprozessen einbringen zu können.	Die Studierenden werden dazu befähigt, ihre Handlungsprozesse selbstständig und autonom zu regulieren. Sie sind in der Lage, Handlungsoptionen hinsichtlich gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Bedingungen zu bewerten und eigene Erfahrungen reflexiv einzuordnen und darüber ihr Handlungsvermögen zu systematisieren.

(2) [1]Das Studium der Wirtschaftspädagogik wird in zwei Varianten angeboten. [2]Studienvariante I setzt neben der intensiven Vertiefung der im vorausgegangenen Bachelorstudium erworbenen Grundlagen der Wirtschaftspädagogik zugleich auf eine

Vertiefung im betriebswirtschaftlichen Bereich. [3]Studienvariante II sieht neben der intensiven Vertiefung in Wirtschaftspädagogik eine Fortsetzung des im Bachelorstudium begonnenen weiteren Unterrichtsfaches vor. [4]Beide Studienvarianten verwirklichen die Mehrwertigkeit (Polyvalenz) des Abschlusses hinsichtlich einer Tätigkeit in beruflichen Schulen, in der betrieblichen und hochschulischen Bildung sowie Bildungsverwaltung.

(3) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) setzt betreffend das zweite Unterrichtsfach den Erwerb von 72 ECTS-Punkte gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e und f der Lehramtsprüfungsordnung I voraus, von denen gemäß der beschriebenen Studiengangskonzeption 36 ECTS-Punkte bereits im Bachelorstudium absolviert werden.

§ 28
Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs

(1) [1]Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 120 ECTS-Punkten. [2]Die Module sind in Modulgruppen zusammengefasst. [3]Ihnen sind die im Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet. [4]Der Studiengang kann in der Variante I (Vertiefung Betriebswirtschaftslehre) und der Variante II (Vertiefung weiteres Unterrichtsfach) studiert werden.

(2) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik umfasst in der Studienvariante I (Vertiefung Betriebswirtschaftslehre) folgende Modulgruppen:

a) Wirtschaftspädagogik mit 42 ECTS-Punkten

b) Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit 24 ECTS-Punkten

c) Kontextstudium mit 6 ECTS-Punkten

d) Vertiefung Betriebswirtschaftslehre mit 24 ECTS-Punkten

e) Masterarbeit mit Disputation mit 24 ECTS-Punkten

(3) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik umfasst in der Studienvariante II (weiteres Unterrichtsfach) folgende Modulgruppen:

a) Wirtschaftspädagogik mit 42 ECTS-Punkten

b) Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit 18 ECTS-Punkten

c) Vertiefung weiteres Unterrichtsfach mit 38 ECTS-Punkten

d) Masterarbeit mit Kolloquium mit 22 ECTS-Punkten

(4) [1]In den Modulen der Modulgruppe Wirtschaftspädagogik kommt der kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Auffassungen zur Gestaltung von Lernumgebungen hohe Bedeutung zu. [2]Methodisch und medial werden ganzheitliche Ansätze des Lehrens und Lernens (einschließlich ihrer Evaluation und Reflexion) adaptiert bzw. entwickelt. [3]Mit Hilfe des Einsatzes problemorientierter Lehr-Lern-Arrangements soll eine wissenschaftlich basierte Handlungskompetenz gefördert werden.

[4]Ziel ist es, für die schulische, betriebliche und hochschulische Aus- und Weiterbildungspraxis moderne Lehr-Lern-Arrangements zu sichten und zu entwickeln, wobei die Entwicklungsprozesse in universitäre Lehrveranstaltungen eingebunden sein sollen bzw. in diesen oder über diese zu evaluieren sind.

(5) In der Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird eine grundlegende Vertiefung in allen wichtigen Teilbereichen der Betriebswirtschaftslehre wie Banking und Finanzcontrolling, Betriebliche Steuerlehre, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Strategie und Organisation, Personalmanagement und Organisational Behaviour, Produktionswirtschaft und Logistik, Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Controlling sowie Vertrieb und Marketing gegeben.

(6) Die Modulgruppe Kontextstudium bietet eine breite Angebotspalette zur Vertiefung eigener Interessen auch im wirtschaftspädagogischen Bereich oder das Fortsetzen einer im Bachelorstudium begonnenen Wirtschaftsfremdsprache.

(7) In der Modulgruppe Vertiefung Betriebswirtschaftslehre werden den Studierenden weitergehende umfassende Kenntnisse und methodische Fähigkeiten in den Teilbereichen der Betriebswirtschaftslehre vermittelt.

(8) [1]In der Modulgruppe Vertiefung weiteres Unterrichtsfach wird auf die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen im Bereich des Zweitfachs aufgebaut. [2]Dabei werden die didaktischen und fachlichen Kenntnisse in diesem Unterrichtsfach weiter vertieft.

(9) Die Masterarbeit dient der selbständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines gestellten Themas.

§ 29
Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) [1]Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erworben wurden. [2]Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) [1]Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. [2]Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. [3]Das Thema der Masterarbeit muss einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweisen oder in einem der Unterrichtsfächer verortet sein. [4]Das Vorliegen eines wirtschaftspädagogischen Bezugs wird vom Studiengangsverantwortlichen geprüft.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) [1]Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. [2]Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. [3]Liegen Gründe vor, die die oder der Studierende nicht zu

vertreten hat, kann die Bearbeitungsfrist auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. [4]Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. [5]Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 30
Form und Bewertung der Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 in digitaler Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. [2]Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies der bzw. dem Studierenden in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Bewertung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 31
(entfällt)

§ 32
Von der APO Sowi abweichende Regelung

(1) [1]Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus dem Masterangebot anderer Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden. [2]Für das Studieren eines weiteren Unterrichtsfachs (Zweitfach) können ebenfalls Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus dem Bachelorangebot des jeweiligen Unterrichtsfachs an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 APO SoWi gelten die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Studiengangs im Falle einer Überschreitung der Höchststudienzeit als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

§ 33
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-73.pdf) zuletzt geändert durch Satzung vom 3. September 2024 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-59.pdf) vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 und 4 außer Kraft.

(3) [1]Im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2025 finden die bisher geltenden Zugangsregelungen sowie die bisher geltenden Regelungen zum Eignungsverfahren letztmalig Anwendung. [2]Die Regelungen gemäß § 26 und Anhang 2 der vorliegenden Ordnung gelten erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2025/2026.

(4) [1]Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Bamberg vor dem Sommersemester 2025 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab, sofern sie nicht in die vorliegende Ordnung übertreten. [2]Der Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden, die dem Prüfungsausschuss bis spätestens 30. September 2025 zugegangen sein muss.

Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

[1]Für die Module der Modulgruppen zwei bis vier, die in der Spalte Modulprüfung die Angabe „Import“ enthalten, gilt die Studien- und Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre. [2]Der Modulkatalog der genannten Modulgruppen kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

1. Modulgruppe Wirtschaftspädagogik

[1]In der Modulgruppe Wirtschaftspädagogik sind in beiden Studiengangvarianten Module im Umfang von 42 ECTS-Punkten zu absolvieren. [2]Hierbei sind 24 ECTS-Punkte im Pflichtbereich und 18 ECTS Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

Modulbezeichnung		**ECTS**	**Modulprüfung**
Pflichtbereich			
WiPäd-M-21	Didaktik der Wirtschaftswissenschaften I	6	Portfolio
WiPäd-M-02	Didaktik der Wirtschafts-wissenschaften II	6	Portfolio
WiPäd-M-13	Lernen und Lehren mit digitalen Bildungs-technologien	6	Referat
WiPäd-M-11	Forschungsmethoden der beruflichen Lehr-Lern-Forschung	6	Klausur und Referat
Wahlpflichtbereich I			
WiPäd-M-16	Innovationsarbeit in Schulen	6	Referat
WiPäd-M-18	Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungskontext	6	Portfolio
WiPäd-M-10	Nachhaltigkeit und Zivilgesellschaft durch wirtschaftspädagogische Projektarbeit	6	Portfolio
WiPäd-M-14	International Vocational Education	6	Portfolio
WiPäd-M-17	Soziale Ungleichheit und Heterogenität im Bildungsverlauf	6	Referat

WiPäd-M-19	Unternehmerisches Bildungs- und Wissens-management	6	Hausarbeit mit Referat

2. Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

[1]Studierende der Variante I wählen in dieser Modulgruppe Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten. [2]Studierende der Variante II wählen Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten. [3]Folgende Module sind wählbar:

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfung
BFC-M-02	International Fixed Income & Finance	6	Import
BSL-M-01	Unternehmensbesteuerung III: Rechtsformorientierte Unternehmens-besteuerung	6	Import
Fin-M-12	Sustainable (Corporate) Finance	6	Import
Inno-M-01	Innovation in Netzwerken	6	Import
Inno-M-08	Strategisches Technologiemanagement	6	Import
IRWP-M-03	Unternehmensbewertung und -analyse	6	Import
Org-M-06	Strategic Renewal and Organizational Transformation	6	Import
PM-M-03	International Dimensions of Human Resource Management	6	Import
PM-M-04	Forschungsseminar Personal-management	6	Import
PM-M-10	Leadership and Management Development	6	Import
PuL-M-17	Sustainable Supply Chain Management	6	Import
PuL-M-20	E-commerce	6	Import
CTRL-M-05	Werteorientiertes Controlling	6	Import
VM-M-15	Sustainability and Responsibility in Management	6	Import
WiPäd-M-15	Körpersprache verstehen und einsetzen - Wirtschaftspädagogik	6	Referat

3. Modulgruppe Kontextstudium

[1]Studierende der Variante I erbringen in dieser Modulgruppe 6 ECTS-Punkte. [2]Wählbar ist entweder ein Vertiefungsmodul einer Wirtschaftsfremdsprache oder einer darauf hinführenden Fremdsprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten oder folgendes Modul. [3]Für die Vertiefungsmodule der Wirtschaftsfremdsprachen gilt die Prüfungsordnung für

sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. [4]Wählbar sind Module, mit denen die im Rahmen des qualifizierenden Studiengangs erworbenen wirtschaftsfremdsprachlichen Kompetenzen vertieft oder durch den Erwerb wirtschaftsfremdsprachlicher Kompetenzen in einer anderen Sprache ergänzt werden. [5]Die konkret für diesen Studiengang zur Verfügung stehenden Module sind dem zu dieser Studien- und Fachprüfungsordnung erlassenen Modulhandbuch für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik zu entnehmen. [6]Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. [7]Studierende der Variante II belegen in dieser Modulgruppe keine Module.

Modulbezeichnung		**ECTS**	**Modulprüfung**
WiPäd-M-08	Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten	6	Klausur

4. Modulgruppe Vertiefung Betriebswirtschaftslehre

[1]Studierende der Variante I wählen in dieser Modulgruppe Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten. [2]Gewählt werden können das Modul WiPäd-M-07 soweit dieses noch nicht in der Modulgruppe 1 erbracht wurde, weitere Module der Modulgruppe 2, ausgenommen das Modul PM-M-03, sowie die folgenden Module. [3]Studierende der Variante II belegen in dieser Modulgruppe keine Module.

Modulbezeichnung		**ECTS**	**Modulprüfung**
BFC-M-01	Kapitalmarkttheorie	6	Import
BFC-M-03	Options & Futures	6	Import
BFC-M-04	Forschungsfragen im Banking und Finanzcontrolling	6	Import
BSL-M-02	Internationale Unternehmensbesteuerung II: Besteuerung internationaler Unternehmensaktivitäten	6	Import
BSL-M-03	Unternehmensbesteuerung IV: Systeme steuerlicher Gewinnermittlung	6	Import
BSL-M-04	Unternehmensbesteuerung V: Steuerwirkungen und Steuergestaltungen	6	Import
BSL-M-05	Aktuelle Fragen zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	6	Import
BSL-M-11	Digitalisierung im Steuerrecht	6	Import
Fin-M-11	Strategic ESG-Risk-Management	6	Import
Fin-M-12	Sustainable (Corporate) Finance	6	Import
Fin-M-04	Finanzmärkte und Finanzsysteme	6	Import
Fin-M-13	Digitization Finance and FinTechs	6	Import

Inno-M-03	Implementation and Diffusion of Innovations	6	Import
Inno-M-06	Organizational Innovativeness and Creativity	6	Import
IRWP-M-01	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	6	Import
IRWP-M-02	Rechnungslegung nach IFRS – Vertiefung	6	Import
IRWP-M-04	Forschungsseminar zur Internationalen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	6	Import
PM-M-02	The Future of Work	6	Import
PM-M-06	Change Management	6	Import
PM-M-08	Strategisches Personalmanagement	6	Import
PM-M-09	Präsentation & Moderation	6	Import
PuL-M-20	E-commerce	6	Import
SCM-M-08	Internet of Things at Supply Chain Management I (IoT@SCM I)	6	Import
SCM-M-09	Internet of Things at Supply Chain Management II (IoT@SCM II)	6	Import
CTRL-M-01	Cost Management	6	Import
CTRL-M-03	Sustainability Accounting & Reporting	6	Import
VM-M-01	Price Management	6	Import
VM-M-02	Business-to-Business Marketing & Purchasing	6	Import
VM-M-03	Methoden der Marktforschung	6	Import

5. Modulgruppe Vertiefung weiteres Unterrichtsfach

[1]Studierende der Variante I absolvieren in dieser Modulgruppe keine Module. [2]Studierende der Variante II belegen in einem Unterrichtsfach Module im Umfang von 38 ECTS-Punkten. [3]Wählbar sind die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Geographie, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Politik und Gesellschaft, Wirtschafts-informatik sowie Berufssprache Deutsch. [4]Weiteres, insbesondere die in den genannten Fächern jeweils zu absolvierenden Module, sind in Abschnitt IV der Studien- und Prüfungs-ordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramts-prüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.

6. Modulgruppe Masterarbeit

Studierende der Variante I belegen das Modul WiPäd-MA-M-03, Studierende der Variante II das Modul WiPäd-MA-M-04.

Modulbezeichnung		**ECTS**	**Modulprüfung**
WiPäd-MA-M-03	Masterarbeit	24	Masterarbeit mit Disputation
WiPäd-MA-M-04	Masterarbeit	22	Masterarbeit mit Referat

Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem Eignungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lässt, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Eignungskommission

[1]Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. [2]Mitglieder der Eignungskommission sind diejenigen Professorinnen und Professoren der Wirtschaftspädagogik der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die Module in der Modulgruppe Wirtschaftspädagogik anbieten, sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. [3]Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. [4]Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1 Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im folgenden Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

3.2 Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang gilt als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren, ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden.

3.3 [1]Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 26 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, aus welchen die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen,

b) Nachweise gemäß Nr. 6.1. b, soweit vorhanden und

c) das ausgefüllte Bewerbungsformular.

[2]Sofern der Nachweis gemäß Buchstabe a keine Abschlussnote ausweist oder bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht alle für den Erwerb des qualifizierenden Studiengangs erforderlichen Leistungen erbracht sind, ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Abschlussnote beizufügen. [3]Bei der Berechnung der fiktiven Note sind die zur Qualifizierung fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ zu bewerten.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist vollständig vorgelegt werden.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

[1]Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird in zwei Stufen durchgeführt. [2]Im Rahmen einer Vorauswahl wird entschieden, ob Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar zum Masterstudiengang zugelassen werden, ob zur abschließenden Feststellung der Eignung ein Eignungsgespräch erforderlich oder ob eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne weitere Prüfung als nicht geeignet einzustufen ist. [3]Soweit ein Eignungsgespräch erforderlich ist, wird es vor Ablauf des im jeweiligen Semester geltenden Zeitraums für die Einschreibung abgehalten. [4]Termin und Ort des Eignungsgespräches werden mit der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig vereinbart. [5]Der festgesetzte Termin ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. [6]Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Einschreibezeitraums vereinbart werden.

6. Vorauswahl

6.1 [1]Die Eignungskommission trifft unter den Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, dass die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind, eine Vorauswahl. [2]Die Vorauswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen

a) Für die Abschlussnote oder die fiktiv berechnete Abschlussnote des Bachelorstudiums werden maximal 60 Punkte vergeben. Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1. Soweit die Abschlussnote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke des Eignungsverfahrens eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.

b) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis) und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 24 Punkte vergeben werden:

- Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 5 Punkte vergeben. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 4 Punkten bewertet. Für einschlägige Berufspraxis oder Praktika können maximal 2 Punkte erreicht werden. Für solche Tätigkeiten wird für einen Umfang von 4 Wochen in Vollzeit 1 Punkt berechnet.

- Für eine wirtschaftspädagogische Vorbildung aus dem Bachelorstudium können maximal 14 Punkte vergeben werden. Hierbei werden Module zur Gestaltung von Lern- und Arbeitsprozessen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten mit 3 Punkten, Module zu Educational Governance im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten mit 3 Punkten, Module zum professionellen Handelns im Bildungskontext im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten mit 4 Punkten und Module zu Bildungstrends und

gesellschaftlicher Transformation im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten mit 4 Punkten bewertet. Für einen im Rahmen des Studiums absolvierten Auslandsaufenthalt mit einer Mindestdauer von einem Semester wird maximal 1 Punkt vergeben.

– Für sonstige während des Studiums erbrachte besondere Leistungen und Qualifikationen oder besonderes soziales Engagement können maximal 4 Punkte erreicht werden. Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 2.

6.2 [1]Die zu vergebenden Punktezahlen werden addiert. [2]Die Berechnung ist aktenkundig zu machen. [3]Auf Grund der so ermittelten Punktzahl wird die Vorauswahl getroffen.

6.3 Die Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ist festgestellt, wenn mindestens 30 Punkte in der Vorauswahl ermittelt werden.

6.4 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in der Vorauswahl mindestens 15 Punkte und weniger als 30 Punkte erreichen, erfolgt die abschließende Feststellung der Eignung im Rahmen des Eignungsgesprächs.

6.5 Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtpunktzahl von 14 Punkten oder weniger erreichen, sind für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik ungeeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.

7. Eignungsgespräch

7.1 [1]Das Eignungsgespräch dauert ca. 30 Minuten und wird von jeweils mindestens zwei Mitgliedern der Eignungskommission durchgeführt. [2]Im Rahmen des Gesprächs erfolgt die Evaluation der Vorauswahl. Basis des Eignungsgespräches ist eine Posterpräsentation zu einem von der Eignungskommission vorgegebenen wissenschaftlichen Fachtext, die von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzubereiten ist. [3]Die Präsentation des Posters ist auf 10 Minuten angesetzt mit anschließender Diskussion über ca. 20 Minuten. [4]Der wissenschaftliche Fachtext wird den Bewerberinnen und Bewerbern mit Mitteilung des Termins des Eignungsgespräches nach Nr. 5 zur Verfügung gestellt.

7.2 Beurteilungsgesichtspunkt ist, inwieweit ein Verständnis für fachspezifische Fragestellungen des Studiengangs, eine angemessene sprachliche Ausdrucks- und Präsentierfähigkeit und eine eigenständige Analyse- und Problemlösungsfähigkeit deutlich werden.

7.3 Die Bewertungen der beteiligten Kommissionsmitglieder lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“. Das Eignungsgespräch ist bestanden, wenn alle Bewertungen „geeignet“ lauten.

7.4 Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder Bewerber und die Beurteilung ersichtlich sein müssen.

8. Feststellung des Ergebnisses

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignung gemäß Nr. 6.3 festgestellt wird oder das Eignungsgespräch gemäß Nr. 7.3 bestanden ist.

9. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

[1]Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden. [2]Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Tabelle 1: Notenumrechnung nach Nr. 5.1.a:

Note	**Punkte**	**Note**	**Punkte**	**Note**	**Punkte**	**Note**	**Punkte**
1,0	60	2,0	40	3,0	20	4,0	0
1,1	58	2,1	38	3,1	18		
1,2	56	2,2	36	3,2	16		
1,3	54	2,3	34	3,3	14		
1,4	52	2,4	32	3,4	12		
1,5	50	2,5	30	3,5	10		
1,6	48	2,6	28	3,6	8		
1,7	46	2,7	26	3,7	6		
1,8	44	2,8	24	3,8	4		
1,9	42	2,9	22	3,9	2		

Tabelle 2: Punktvergabe nach Nr. 5.1.b:

Besondere Leistungen und Qualifikationen während des Studiums, insbesondere	**1 Sem (6 Monate)**	**> 1 Sem**
Universitäre Gremien:		
– Senat	1	2
– Fachschaft/studentischer Konvent	1	2
– Fakultätsrat	1	2
– Ständige Kommission für Lehre und Studierende	1	2
– Beirat für Frauenfragen	1	2
– Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs	1	2
– studentische Hilfskraft	1	2
– abgeschlossenes weiteres Studium in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fach	2	
– Ausbildereignungsprüfung	1	
Soziales Engagement während des Studiums, insbesondere		
– Aktive Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne der §§ 52 – 54 AO	1	2
– Aktive Mitarbeit in studentischen Organisationen, z. B. Market Team etc.	1	2
– Studienförderungswerke	1	2

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Dezember 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2025.

Bamberg, 31. März 2025

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2025.